

Entscheidung Nr. 5436 vom 5.10.2006

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
577. Sitzung vom 5. Oktober 2006
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirche

Länderbeisitzer/-innen:

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Internet-Angebot

<http://www.gameinferno.de>

wird in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

**Rochusstrasse 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn. Telefax: 0228/379014**

S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot mit der URL <http://www.gameinferno.de>. Der Anbieter hat seinen Sitz in Meerbusch-Büderich.

Es handelt sich um ein deutsch-sprachiges Angebot, das sich an Nutzer von Handy-Entertainment-Diensten richtet. Die gem. § 21 Abs. 6 JuSchG um Stellungnahme gebetene Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) beschreibt den Inhalt des Angebots zutreffend wie folgt:

„Neben Spielen und Klingeltönen werden auch Farblogos angeboten, die per SMS bestellt und anschließend auf das Handy geladen werden können. Auf der Portalseite befinden sich zahlreiche Farblogos, d.h. kleinformatige, insbesondere auch animierte Fotografien und Cartoonbilder, zum Teil mit erotischen Inhalten. Auf allen Bildern befindet sich der weiße Schriftzug „Vorschau“. Einige der animierten Cartoonbilder zeigen einen nackten Mann und eine nackte Frau bei der Ausübung von Geschlechtsverkehr. Auf einem dieser Bilder sitzt die Frau rücklings auf dem Schoß des knienden Mannes und wird von diesem offenbar a tergo penetriert. Primäre Geschlechtsmerkmale werden nicht gezeigt.

Die Kategorie „erotic (couple)“ enthält Bilder von realen Personen, die bei der Ausübung sexueller Handlungen gezeigt werden. Auf einem kleinformatigen Bild ist eine nackte Frau zu sehen, die von einem Mann offenbar penetriert wird. Sie liegt auf dem Rücken, während er ihre in die Höhe gestreckten Beine mit den Händen festhält. Ihr Schambereich bzw. die Schambehaarung sind zu sehen. Allerdings sind weder Vagina noch Penis sichtbar.“

Mit Schreiben vom 24.10.2005, eingegangen bei der Bundesprüfstelle am 26.10.2005, regte die Anregungsberechtigte die Indizierung des Angebots an, da es nach § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Das Angebot sei Frauen diskriminierend und enthalte eventuell auch pornographische Inhalte. Durch Werbung in Computerspiel-Zeitschriften für das Angebot würden speziell Kinder und Jugendliche angesprochen. Ihre Neugier in Bezug auf Sexualität würde ausgenutzt und die desorientierende Botschaft vermittelt, dass Frauen als Ware immer verfügbar seien.

Im Rahmen des Verfahrens gem. § 21 Abs. 6 JuSchG teilte die KJM in ihrer Stellungnahme vom 31.5.2006 mit, das Angebot sei ihrer Auffassung nach zu indizieren, da es mindestens als jugendgefährdend einzustufen sei.

Die KJM führt dazu aus:

„Das vorliegende Angebot enthält pornographische Elemente und objekthafte Darstellungen von Frauen (Beispiel: Auf einem kleinformatigen Bild in der Kategorie „erotic (couple)“ ist eine nackte Frau zu sehen, die von einem Mann offenbar penetriert wird. Sie liegt auf dem Rücken, während er ihre in die Höhe gestreckten Beine mit den Händen festhält. Ihr Schambereich bzw. die Schamhaare sind zu sehen. Allerdings sind weder Vagina noch Penis sichtbar.). Ein durchgehend pornographischer Charakter ist jedoch nicht auszumachen, da keine expliziten oder detaillierten Darstellungen von primären Geschlechtsteilen bzw. sexuellen Handlungen vorhanden sind. Die gezeigten Vorgänge und Handlungen sind aber in ihrer sexuellen Ausrichtung zu erkennen.

Einige der Darstellungen in verschiedenen Kategorien rücken unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund.

Menschliche Beziehungen oder Emotionalität werden im Zusammenhang mit der gezeigten Sexualität nicht thematisiert.

Der objekthafte Charakter von Sexualität im Allgemeinen, welchen verschiedene Kategorien des Angebots vermitteln, entspricht nicht dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen und kann von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase noch nicht eingeordnet werden. Hier ist zu beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Die Stellungnahme der KJM wurde ihr ebenfalls übersandt.

Mit Schreiben vom 5.7.2006 trug ein Rechtsanwalt für die Verfahrensbeteiligte Einwendungen gegen die Durchführung des vereinfachten Verfahrens vor. Er kündigte das Nachreichen einer ihn legitimierenden Vollmacht an. Weiterhin nahm er wie folgt Stellung:

Die bildlichen und comicartigen Darstellungen auf der Internet-Seite rechtfertigten eine Indizierung nicht. Die bildliche Darstellung eines Aktes ohne das Zeigen der Geschlechtsmerkmale sei an allen Kiosken und Tankstellen für jeden Jugendlichen zugänglich. Bilder, auf denen die Schambehaarung der Frau zu sehen sei, fänden sich darüber hinaus auch in Tageszeitungen. Sie verletzen weder die Menschenwürde noch diskriminierten sie Frauen. Auch sei sogar die Darstellung eines Geschlechtsaktes mit sichtbaren sekundären Geschlechtsmerkmalen Gegenstand des Schulunterrichts für 12 bis 14jährige. Auch in Bibliotheken und Museen seien derartige Abbildungen an der Tagesordnung. Von einer gröblichen Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls könne bei diesen Bildern nicht ausgegangen werden. Entgegen der Argumentation der KJM finde auch keine Ausklammerung „sonstiger menschlicher Bezüge“ statt. Das bei Kindern und Jugendlichen gewandelte sexuelle Verständnis sei von der KJM nicht berücksichtigt worden. Eine sittliche Verrohung sei nicht zu befürchten.

Dem Antrag der Verfahrensbeteiligten, im Regelverfahren vor dem Zwölfergremium zu verhandeln, wurde entsprochen und Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 5.10.2006 bestimmt. Da eine Anwaltsvollmacht bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorlag, wurde die Verfahrensbeteiligte persönlich zur mündlichen Verhandlung per Einschreiben/Rückschein geladen. Den Erhalt der Ladung bestätigte der Geschäftsführer der Verfahrensbeteiligten am 23.8.2006 auf dem Rückschein. Zur Sitzung am 5.10.2006 erschienen die Verfahrensbeteiligte und ihr Anwalt nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online“ gesichtet.

G r ü n d e

Das Internet-Angebot <http://www.gameinferno.de> war anregungsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemein-

schaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte formuliert war, ist in dem seit dem 01.04.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch den oben genannten Begriff. Gleichwohl ist der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucksache 14/9013, S. 58) wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (BVerwGE 25, 318 (329)). Das Tatbestandsmerkmal „unsittlich“ kann daher schon dann erfüllt sein, wenn Menschen nackt dargestellt werden und weitere Umstände hinzutreten (Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl. 2000, 60. Kapitel Rn. 8; Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 50, mit zahlreichen Beispielen für besondere Umstände; Steffen, Jugendmedienschutz aus Sicht des Sachverständigen, in: Jugendschutz und Medien, Schriftenreihe, Universität Köln, Band 43, S. 44f.).

Die Literatur zählt in Übereinstimmung mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle zu den für eine Unsittlichkeit hinzutretenden weiteren Umständen z.B. Darstellungen, die Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution verherrlichen, die Frauen und Männer als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte erscheinen lassen, oder aus anderen Gründen als entwürdigend erscheinen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 276).

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur fasst diese Ansicht allgemein so zusammen:

„Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen“ (Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48).

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln“ (vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337).

Diese Grundsätze und die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sind durch die Rechtsprechung bestätigt worden. So hat das OVG Münster (Urteil v. 5.12.2003, Az.: 20 A 5599/98, S. 11 ff) dazu folgendes ausgeführt:

„Das Zwölfergremium verbindet (...) die im Katalog des § 1 Abs. 1 Satz 2 GjSM (nunmehr § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG) beispielhaft genannten „unsittlichen“ Medien mit dem Verständnis der Voraussetzungen des Grundtatbestandes (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, vormals § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM) und geht davon aus, dass ein Gefährdungspotential insbesondere zu bejahen ist, wenn Kinder oder Jugendliche durch unsittliche Inhalte eines Mediums sozialetisch desorientiert werden können. Dieser Ansatz ist nicht zu beanstanden. Da Kinder und Jugendliche ihre Sexualität entwickeln müssen, dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen und somit durch äußere Einflüsse steuerbar sind, kann all jenen Medien eine jugendgefährdende Wirkung zuzusprechen sein, deren Inhalt gesellschaftlich anerkannten sittlichen Normen eklatant zuwiderläuft. Denn mit dem Begriff der Gefährdung verlangt (das Gesetz) keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können. (...) Das Maß der Gefährdung variiert dabei vor allem aufgrund der Kriterien, die die Unsittlichkeit begründen; als qualifiziert sind insbesondere die vom Zwölfergremium (...) genannten Merkmale anzuerkennen, wie etwa: Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen.“

Die Eignung eines Mediums zur sozialetischen Desorientierung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte immer dann zu bejahen, wenn das Leben als auf Sexualgenuss zentriert dargestellt wird und die sexuelle Betätigung und Befriedigung als menschliches Dasein allein beherrschender Wert begriffen wird (OVG Münster, BPS-Report 3/82, S. 20 ff.).

Unter Zugrundelegung dieser Bewertungsmaßstäbe waren nach Auffassung des 12er-Gremiums die zum Zeitpunkt der Sitzung auf dem verfahrensgegenständlichen Internet-Angebot einzusehenden Abbildungen als teilweise unsittlich einzustufen.

Animierte Cartoon-Bilder, die nackte Personen bei der Ausübung von Geschlechtsverkehr in verschiedenen Stellungen darstellen, laufen gesellschaftlich anerkannten sittlichen Werten eklatant zuwider. Gerade auch durch die Animation der Darstellungen wird eine Botschaft transportiert, die auch dem Pornographiebegriff von der Zielrichtung her immanent ist. Es wird der Eindruck erweckt, dass menschliche Leben sei auf Sexualgenuss zentriert zu begreifen und sexuelle Betätigung und Befriedigung sei der allein menschliches Dasein beherrschende Wert. Der Mensch wird zum bloßen auswechselbaren Konsumobjekt degradiert, Sexualität wird auf etwas apersonales reduziert. Dafür spricht auch, dass die Körper teilweise ohne Kopf abgebildet sind.

Die Thematisierung zwischenmenschlicher Beziehung oder Zuneigung ist gänzlich abwesend. Entgegen der Ansicht des Rechtsanwalts der Verfahrensbeteiligten lässt sich Zuneigung unter Menschen sehr wohl auch in einer bildhaften Momentaufnahme zum Ausdruck bringen, beispielsweise durch die Darstellung von Zärtlichkeit. Durch die verfahrensgegenständlichen Abbildungen wird jedoch ein Frauenbild vermittelt, dass sich auf jederzeitiger und endloser sexueller Verfügbarkeit aufbaut. Diese Botschaften können insbesondere männlichen Jugendlichen Verhaltensmuster liefern, die ein partnerschaftliches Verhältnis in der Beziehung nachhaltig stören können.

Derartige Aussagen werden Kindern und Jugendlichen im schulischen Sexualkundeunterricht gerade nicht präsentiert, so dass die Argumentation des Rechtsanwaltes insoweit fehlt geht.

Auch ist ein Vergleich mit gegebenenfalls ebenfalls unsittlichen Fotografien in Tageszeitungen nicht zielführend, da die Bundesprüfstelle für die Indizierung von Tageszeitungen nicht zuständig ist (vgl. § 22 Abs. 1 S. 2 JuSchG).

Da die unter der Kategorie „erotic (couple)“ enthaltenen Bilder von realen Personen die gleiche Ausrichtung haben wie die Cartoon-Bilder, gilt das oben gesagte auch für diese Darstellungen. Insbesondere durch die Haltung der dargestellten Modelle und die betonte Zurschaustellung des Geschlechtsaktes werden die abgebildeten Personen zu reinen Lust- und Sexualobjekten gestempelt. Die Anhäufung derartig einseitiger, den Menschen unter Ausschluss sonstiger persönlicher Werte rein als Lustobjekt darstellenden Abbildungen lässt Sexualität in einem völlig falschen Licht erscheinen. Es findet eine Reduzierung auf das rein geschlechtliche statt.

Der Inhalt des Angebots ist nicht als schwer jugendgefährdend zu bewerten. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 184 Abs. 1 StGB sind dies Medien mit pornographischem Inhalt.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlichere Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner/Perron in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Im Ergebnis sind die beschriebenen Bilder noch nicht als den Tatbestand der Pornographie gem. § 184 Abs. 1 StGB erfüllend anzusehen.

Zwar ist auf den Bildern jeweils eindeutig zu erkennen, dass die darauf abgebildeten Personen sexuelle Handlungen tätigen, die von ihrer Intention auch jedenfalls überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielen. Es fehlt jedoch an der in den Vordergrund gerückten groben Aufdringlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Tatbestandsmerkmals muss die Art der Darstellung eine Qualität aufweisen, die von einem objektiven Betrachter eher als taktlos bzw. bedrängend empfunden wird. Bei isolierter Betrachtung der einzelnen Bilder fehlt ein derart derber Anschein, weit gespreizte Schenkel oder primäre Geschlechtsmerkmale beispielsweise sind nicht abgebildet.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 28.06.1991) zu „Penthouse“ und zu „New Magazines“, (Az.: 20 A 1306/87 und 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen lässt sich kein künstlerischer Aussagegehalt entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Ein Fall von geringer Bedeutung, aufgrund dessen nach § 18 Abs. 4 JuSchG von einer Listenaufnahme abgesehen werden kann, liegt nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht vor. Die Jugendgefährdung ist aufgrund der Häufung der oben genannten Art der Darstellungen von einer Intensität, die einem Fall von geringer Bedeutung bereits entgegensteht. Da das Medium Internet inzwischen weit verbreitet und für Kinder und Jugendliche leicht zugänglich ist, kann auch nicht von einem nur geringen Verbreitungsgrad ausgegangen werden.

Aufgrund der fehlenden strafrechtlichen Relevanz war das Internet-Angebot in Teil C der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 – Unzulässige Angebote

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorgezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. pornographisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornographisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder

3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 – Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.